

Ausführungsbestimmungen zum QV-Verfahren Gestalter/in Werbetechnik EFZ

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 1. Oktober 2014 und zum Bildungsplan vom 1. Oktober 2014 für

Gestalterin Werbetechnik EFZ /Gestalter Werbetechnik EFZ
Réalisatrice publicitaire CFC /Réalisateur publicitaire CFC
Operatrice pubblicitaria AFC /Operatore pubblicitario AFC

Berufsnummer 53108

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für

Gestalterin Werbetechnik EFZ /Gestalter Werbetechnik EFZ

zur Stellungnahme unterbreitete elektronische Vernehmlassung versandt am 19.12.2018

Erlassen durch den

Verband Werbetechnik+Print

Werdenstrasse 70

9472 Grabs

081 750 35 88

Erlassdatum: 14. Januar 2019

Aufzufinden unter www.vwp.swiss

Verband Werbetechnik+Print
Geschäftsstelle VWP
Werdenstrasse 70
CH 9472 Grabs
Telefon +41 81 750 35 88
Fax +41 81 750 35 89
info@vwp.swiss
www.vwp.swiss

Dachorganisationen

 **FESPA**

 **sgv@usam**

 **electro
suisse**

 **esf**
European
Sign Federation

Interessenvertretung
der Branchen

Werbetechnik
Siebdruck
Leichtwerbung

Ausführungsbestimmungen zum QV-Verfahren Gestalter/in Werbetechnik EFZ

Inhalt

1 Ziel und Zweck	3
2 Grundlagen	3
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4 Die Qualifikationsbereiche im Detail.....	5
4.1 Qualifikationsbereich «Vorgegebene Praktische Arbeit» VPA	5
4.2 Qualifikationsbereich «Berufskennnisse».....	6
4.3 Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»	6
5 Erfahrungsnote	7
6 Angaben zur Organisation.....	7
6.1 Anmeldung zur Prüfung.....	7
6.2 Bestehen der Prüfung	7
6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....	7
6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall	7
6.5 Prüfungswiederholung.....	7
6.6 Rekursverfahren /Rechtsmittel	7
6.7 Archivierung.....	7
Inkrafttreten.....	8
Anhang: Verzeichnis der Vorlagen	8

Verband Werbetechnik+Print
Geschäftsstelle VWP
Werdenstrasse 70
CH 9472 Grabs

Telefon +41 81 750 35 88
Fax +41 81 750 35 89

info@vwp.swiss
www.vwp.swiss

Dachorganisationen



Ausführungsbestimmungen zum QV-Verfahren Gestalter/in Werbetechnik EFZ

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlage für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Gestalterin Werbetechnik EFZ /Gestalter Werbetechnik EFZ vom 1. Oktober 2014. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 18 bis 21
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Gestalterin /Gestalter Werbetechnik EFZ vom 1. Oktober 2014. Massgeblich für das QV ist insbesondere Teil D
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <https://www.vwp.swiss>

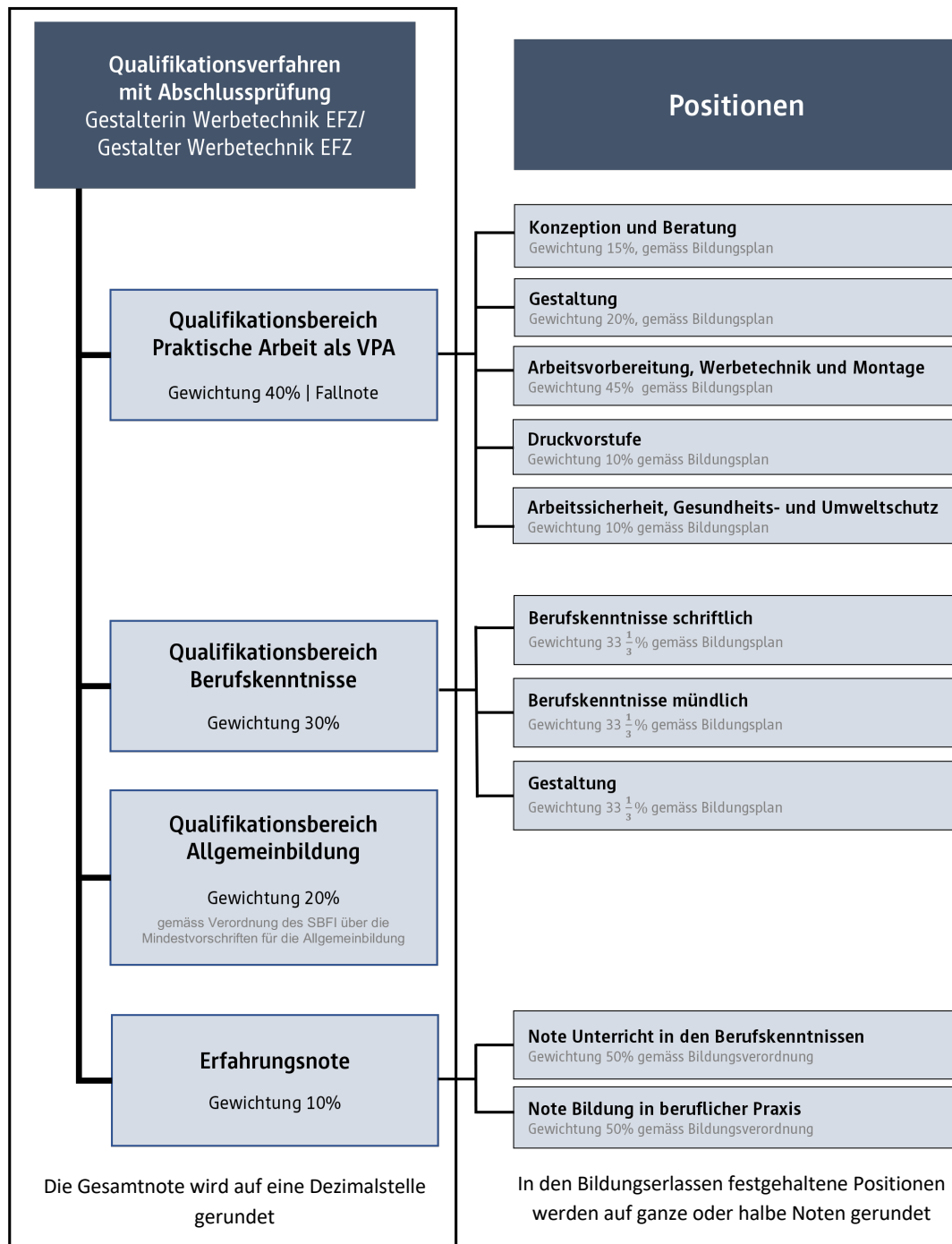
oder unter

<http://qv.berufsbildung.ch/dyn/1836.aspx> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Ausführungsbestimmungen zum QV-Verfahren Gestalter/in Werbetechnik EFZ

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Verband Werbetechnik+Print
Geschäftsstelle VWP
Werdenstrasse 70
CH 9472 Grabs

Telefon +41 81 750 35 88
Fax +41 81 750 35 89

info@vwp.swiss
www.vwp.swiss

Dachorganisationen



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

Ausführungsbestimmungen zum QV-Verfahren Gestalter/in Werbetechnik EFZ

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich «Vorgegebene Praktische Arbeit» VPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert **24 Stunden** und findet im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule des entsprechenden Prüfungsortes zwischen der Kalenderwoche 20 und 26 statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Konzeption und Beratung 5 Stunden Berufsfachschule	15 %
2	Gestaltung 6 Stunden Berufsfachschule	20 %
3	Arbeitsvorbereitung, Werbetechnik und Montage 9.5 Stunden Berufsfachschule und Betriebe	45 %
4	Druckvorstufe 3 Stunden Berufsfachschule	10 %
5	Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz 0.5 Stunden Berufsfachschule und Betriebe	10 %

Werden die Prüfungsaufgaben am Computer in der Berufsfachschule erarbeitet, wird die Infrastruktur von der Berufsfachschule des entsprechenden Prüfungsortes zur Verfügung gestellt.

Die Note des Qualifikationsbereichs «Vorgegebene Praktische Arbeit» ist eine Fallnote.

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Ausführungsbestimmungen zum QV-Verfahren Gestalter/in Werbetechnik EFZ

4.2 Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet in der Berufsfachschule zwischen der Kalenderwoche 20 und 26 statt und dauert **7 Stunden**.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform / Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Berufskennnisse schriftlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzeption und Beratung ▪ Gestaltung ▪ Arbeitsvorbereitung, Werbetechnik und Montage ▪ Druckvorstufe ▪ Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz 	2 Std.		33 ⅓ %
2	Berufskennnisse mündlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzeption und Beratung ▪ Gestaltung ▪ Arbeitsvorbereitung, Werbetechnik und Montage ▪ Druckvorstufe ▪ Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz 		1 Std.	33 ⅓ %
3	Gestaltung	4 Std.		33 ⅓ %

Bei Position 3 «Gestaltung» wird die Prüfungsaufgabe am Computer gestaltet. Die Infrastruktur wird von der Berufsfachschule des entsprechenden Prüfungsortes zur Verfügung gestellt.

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Noten)³.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehbschweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Ausführungsbestimmungen zum QV-Verfahren Gestalter/in Werbetechnik EFZ

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter

<http://qv.berufsbildung.ch>

oder

<https://www.vwp.swiss>

abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des Qualifikationsverfahrens wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren /Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Ausführungsbestimmungen zum QV-Verfahren Gestalter/in Werbetechnik EFZ

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für

Gestalterin Werbetechnik EFZ /Gestalter Werbetechnik EFZ

treten am 14. Januar 2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Grabs, 15. Januar 2019

Verband Werbetechnik+Print

Der Präsident
Florian Tanner



Leitung Ressort Bildung
Bea Murer



Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 06.11.2018 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung **Gestalterin Werbetechnik EFZ /Gestalter Werbetechnik EFZ** Stellung bezogen und das Dokument gutgeheissen.

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Gestalterin Werbetechnik EFZ / Gestalter Werbetechnik EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis	
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis	www.vwp.swiss

Verband Werbetechnik+Print
Geschäftsstelle VWP
Werdenstrasse 70
CH 9472 Grabs
Telefon +41 81 750 35 88
Fax +41 81 750 35 89
info@vwp.swiss
www.vwp.swiss

Dachorganisationen

 FESPA

 sgv@usam

 electro
suisse

 esf
European
Sign Federation